



**STADTGEMEINDE LIEZEN**

8940 Liezen, Rathausplatz 1



# Verhandlungsschrift

## Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 06. Mai 2025

**Nummer:** 03/2025

**Ort:** Sitzungssaal Rathaus

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Ende:** 18:47 Uhr

**Vorsitzende:** Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

**Anwesende:** Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS  
1. Vizebürgermeister Albert Krug  
2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher  
Finanzreferent Thomas Wohlmuther  
StR Egon Gojer  
GR Andjelko Blazevic  
GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli  
GR Lucas Capellari  
GR<sup>in</sup> Bettina Dechler  
GR Djemal Kovacevic  
GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Angelika Platzer  
GR Gerald Riess  
GR Werner Rinner  
GR Stefan Wasmer, MSc  
GR Lukas Babic  
GR Thomas Bamminger  
GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic  
GR Marc Hollinger  
GR Manuel KONRAD  
GR Georg Schweiger  
GR Günther Schieler  
GR Gerald Treschnitzer  
GR Josef Gruber

**Entschuldigt:** GR Helmut Laschan

**Nicht entschuldigt:**

**Protokollführer:** Mag. Peter Neuhold

**Weitere Anwesende:** Mag.<sup>a</sup> Katharina Ernecker  
Stadtamtsdirektor i.R. Karl Hödl  
Helga Ogertschnig-Hödl  
Emmerich Kerschbaumer

Reinhard Schachner  
Wolfgang Preis  
Benedikt Karl  
Mag. Werner Raggl

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtamtsdirektor, die anwesenden ZuseherInnen sowie auch die ZuhörerInnen, welche die heutige Gemeinderatssitzung via Radio Freequenns verfolgen, recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass sie in der heutigen Gemeinderatssitzung einen Dringlichkeitsantrag einbringen möchte.

Dieser Dringlichkeitsantrag betrifft die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.2025 über die Bestimmung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 2. u.a. die Einrichtung eines Tourismusausschusses beschlossen wurde.

Nunmehr soll von der Einrichtung dieses Ausschusses jedoch Abstand genommen werden

Aus diesem Grund wäre der betreffende Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

*Der in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 2. gefasste Beschluss über die Bestimmung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt abgeändert:*

*Folgende Ausschüsse sollen festgelegt werden:*

*Gesetzlich vorgegebene Ausschüsse:*

- *Prüfungsausschuss*
- *Gemeinderätliche Personalkommission*
- *Volksschulausschuss*
- *Mittelschulausschuss*

- 
- *Sonderschulausschuss*
  - *Umweltausschuss*

*Ausschüsse im freien Beschlussrecht:*

- *Bau- Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss*
- *Finanz- und Wirtschaftsausschuss*
- *Jugend- und Familienausschuss*
- *Kultur- und Veranstaltungsausschuss*
- *Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss*
- *Sportausschuss*
- *Verkehrsausschuss*
- *Zivilschutz, Katastrophen und Einsatzorganisationen*
- *Tierschutzausschuss*
- *Kindergarten- und Bildungsausschuss*

*Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung gestellt.*

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2025 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:*

3. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.2025 über die Bestimmung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder

*Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten somit die Nummerierung 4. Bis 12.*

Beschluss: Angenommen.

Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion: 1. Vizebürgermeister Albert Krug, GR Andjelko Blazevic, GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli, GR Lucas Capellari, GR<sup>in</sup> Bettina Dechler, GR Djemal Kovacevic, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Angelika Platzer, GR Gerald Riess, GR Werner Rinner, GR Stefan Wasmer, MSc

Mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion:

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher, StR Egon Gojer, GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic, GR Manuel KONRAD, GR Georg Schweiger

Mit den Stimmen der FPÖ-Fraktion:

GR Thomas Wohlmuther, GR Günther Schieler, GR Gerald Treschnitzer

Mit der Stimme der GRÜNEN-Fraktion:

GR Josef Gruber

Gegen die Stimmen der ÖVP-Fraktion:

GR Thomas Bamminger, GR Lukas Babic, GR Marc Hollinger

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

**Tagesordnung:**

1. Fragestunde
2. Wahl der Schriftführer des Gemeinderates
3. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.2025 über die Bestimmung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder
4. Wahl der Ausschussmitglieder
5. Bezüge für Ausschussobmänner/obfrauen, StellvertreterInnen und SchriftführerInnen
6. Bestellung der Referenten
7. Bekanntgabe der Fraktionsobleute
8. Nominierung der Vertreter der Stadtgemeinde Liezen im Pflegeverband Liezen, im Abfallwirtschaftsverband Liezen, im Wasserverband Totes Gebirge und im Tourismusverband Gesäuse
9. Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates gem. § 43 Stmk. Gemeindeordnung an den Stadtrat
10. Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Karl Preis
11. Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200142 Innenstadt – Marktplatz und Vorplatz Konrad
12. Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200143 Errichtung Photovoltaikanlagen

---

**1.****Fragestunde****a) Konstituierende Sitzung**

GR Mirko Oder beschwert sich über die Art, in welcher die konstituierende Gemeinderatssitzung abgehalten wurde. Es gab weder Sekt, noch ein Buffet, auch keine Blumen und auch die Abteilungsleiter der Stadtgemeinde waren nicht anwesend. Die neuen Gemeinderäte sollen wissen, dass das so nicht üblich ist und auch bei konstituierenden Gemeinderatssitzungen in anderen Gemeinden nicht so gehandhabt wird.

**b) Tagesordnung der Gemeinderatssitzung**

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen von zahlreichen Gemeinden bereits im Stadtrat bzw. im Vorstand durchbesprochen wird. Seine Bitte wäre es, dies künftig auch in Liezen so handzuhaben.

Die Bürgermeisterin möchte wissen, was die Idee hinter diesem Anliegen ist.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher antwortet, dass es um die Einbindung im Vorfeld geht.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass es ohnehin zahlreiche Stadtratssitzungen sowie auch überfraktionelle Gespräche gibt, außerdem werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in den Sitzungsmanager gestellt.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher weist daraufhin, dass manche Unterlagen sehr spät in den Sitzungsmanager kommen.

Stadtrat Egon Gojer erinnert daran, dass Mag. Rudolf Hakel in seiner Zeit als Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen auch in den Stadtratsitzungen behandelt hat.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor, Mag. Peter Neuhold, das Wort.

Mag. Peter Neuhold merkt an, dass die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung den Stadträten zur Kenntnis zu bringen ist. Eine Behandlung in der Stadtratssitzung ist jedoch bisher nur dann erfolgt, wenn die Tagesordnung der jeweiligen Gemeinderatssitzung zum Zeitpunkt der jeweiligen Stadtratsitzung bereits festgestanden ist.

**c) Personalkommission und andere Ausschüsse**

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher möchte wissen, warum die Bürgermeisterin nicht der Personalkommission angehört.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sie beabsichtigt, in absehbarer Zeit ihr Gemeinderatsmandat zurückzulegen und ihr Amt als Volksbürgermeisterin auszuüben. Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Dienstgebervereiter in der Gemeinderätlichen Personalkommission aus den Kreisen der Gemeinderäte entsendet werden müssen, ist es leider nicht möglich, dass sie selbst der Personalkommission angehört und in dieser den Vorsitz übernimmt. Die Bürgermeisterin stellt fest, dass sie diese Regelung für wenig praktikabel hält.

GR Werner Rinner erinnert daran, dass die Bürgermeisterin bereits bisher als Volksbürgermeisterin tätig war und ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hatte. Daher wurden die letzten zweieinhalb Jahre alles falsch gemacht. Die Bürgermeisterin wurde falsch eingeladen und GR Werner Rinner wurde falsch ausgeladen. GR Werner Rinner fordert, dass diese Wortmeldung in die Verhandlungsschrift aufgenommen wird.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass sie im Jahr 2022, als sie das Amt der Bürgermeisterin übernommen hat und auch in die Personalkommission hineingewählt wurde, ihr Gemeinderatsmandat noch innehatte und dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückgelegt hat. Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Stadtamtsdirektor beim Land Steiermark nachgefragt hat und selbst das Land die Frage, ob eine Volksbürgermeisterin Mitglied der Gemeinderätlichen Personalkommission sein kann, nicht auf Anhieb beantworten konnte. Die Bürgermeisterin ersucht den als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor, Mag. Peter Neuhold, um ergänzende Ausführungen.

Mag. Peter Neuhold berichtet, dass er sich mit dem Land Steiermark in Verbindung gesetzt hat. Die erste Juristin der Abteilung 7 konnte diese Frage gar nicht beantworten. Der zweite Jurist wusste zunächst auch keine Antwort und musste dementsprechend recherchieren. Erst danach wurde seitens des Landes bestätigt, dass eine Volksbürgermeisterin nicht Mitglied der Personalkommission sein kann.

Zur Wortmeldung von GR Werner Rinner stellt Mag. Peter Neuhold klar, dass es zutreffend ist, dass die Bürgermeisterin aus der Personalkommission ausscheiden hätte müssen, als sie in der letzten Funktionsperiode des Gemeinderates ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat und ihr Amt als Volksbürgermeisterin weitergeführt hat. Hingegen war es rechtmäßig, dass GR Werner Rinner nicht zu den Sitzungen der Personalkommission eingeladen wurde. Dies wurde von der Abteilung 7, Hofrat Dr. Manfred Kindermann, auch schriftlich in dieser Form klargestellt. Das entsprechende Schriftstück wurde damals an den gesamten Gemeinderat zirkuliert.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher ist der Meinung, dass die Regelung, wonach eine Volksbürgermeisterin nicht Mitglied der Gemeinderätlichen Personalkommission sein kann, vollkommen verfehlt ist, da die Bürgermeisterin oberste Vorgesetzte aller Gemeindebediensteten ist.

Die Bürgermeisterin schließt sich der Sichtweise vom 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher an.

FR Thomas Wohlmuther möchte wissen, warum die Bürgermeisterin in anderen Ausschüssen als Mitglied bzw. als Ersatzmitglied tätig sein wird.

GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic versteht nicht, dass dies bei der Personalkommission anders gehandhabt wird.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass ein neuer Gemeinderat nachrückt, sobald sie ihr Gemeinderatsmandat zurücklegt. Dieser Gemeinderat soll dann auch in jene Ausschüsse gewählt werden, für welche die Bürgermeisterin vorerst nominiert wurde.

Die Bürgermeisterin kündigt an, dass sie in den Ausschüssen keinerlei Funktionen übernehmen wird. Daher sind auch keine Neuwahlen in den Ausschüssen nötig. In der Gemeinderätlichen Personalkommission würde sie hingegen den Vorsitz übernehmen und nach Zurücklegung des Gemeinderatsmandates wäre eine Neuwahl erforderlich.

GR Josef Gruber möchte wissen, ob die Bürgermeisterin nach Zurücklegung ihres Gemeinderatsmandates noch Mitglied in den verschiedenen Gemeindeverbänden sein darf.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt klar, dass dies nach den Bestimmungen des Gemeindeverbands-Organisationsgesetzes möglich ist und in diesem explizit geregelt ist, dass die Mitglieder der Verbandsversammlungen entweder Gemeinderäte oder Bürgermeister sein müssen.

## 2.

### **Wahl der Schriftführer des Gemeinderates**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

***Als Schriftführer für den Gemeinderat werden folgende Mitglieder des Gemeinderates gewählt:***

<i>Angelika Cainelli</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Gerald Treschnitzer</i>	<i>FPÖ</i>
<i>Raimund Sulzbacher</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Josef Gruber</i>	<i>GRÜNE</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

## 3.

**Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.2025 über die Bestimmung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 2. u.a. die Einrichtung eines Tourismusausschusses beschlossen wurde.

Nunmehr soll von der Einrichtung dieses Ausschusses jedoch Abstand genommen werden

Aus diesem Grund wäre der betreffende Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern.

Stadtrat Egon Gojer möchte wissen, wie dieser Dringlichkeitsantrag zustande gekommen ist.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der ÖVP-Fraktion der Tourismusausschuss angeboten wurde. 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher hat sich jedoch nur dann bereit erklärt, dass die ÖVP diesen Ausschuss übernimmt, wenn sie zusätzlich auch den Kultur- oder den Sportausschuss erhält. Diese Ausschüsse waren bereits vergeben und daher konnte dieser Wunsch nicht erfüllt werden. Nachdem es die ÖVP-Fraktion unter diesen Rahmenbedingungen abgelehnt hat, den Tourismusausschuss zu übernehmen, erscheint es sinnvoll, diesen Ausschuss einzusparen, insbesondere da es auch um die Besoldung der Funktionsträger im Ausschuss geht. Außerdem können Themen, die vom Tourismusausschuss behandelt werden hätten können, in anderen Ausschüssen mitgemacht werden.

1. Vizebürgermeister Albert Krug ergänzt, der ÖVP-Fraktion wurden zwei Ausschüsse angeboten, nämlich Tourismus und Landwirtschaft. Die ÖVP hat es abgelehnt, den Landwirtschaftsausschuss zu übernehmen. Es wurde daher von vorneherein auf einen Landwirtschaftsausschuss verzichtet, jedoch wurde davon ausgegangen, dass die ÖVP den Tourismusausschuss übernehmen wird, da sich die Absage zunächst nur auf den Landwirtschaftsausschuss bezogen hat.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher führt aus, dass die SPÖ-Fraktion offenbar aus dem Umstand, dass die ÖVP die Übernahme eines Landwirtschaftsausschusses abgelehnt hat, darauf geschlossen hat, dass auch der Tourismusausschuss kein Thema ist.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher betont, dass die ÖVP an einer Mitarbeit interessiert ist, und sie auch einen guten Obmann für diesen Ausschuss nominiert hätte. Für die ÖVP-Fraktion ist es unverständlich, dass dieser Ausschuss nunmehr im Nachhinein eingespart werden soll. 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher kündigt daher an, dass seine Fraktion gegen die Streichung des Tourismusausschusses stimmen wird.

GR Mirko Oder weist darauf hin, dass es hier um € 11.800,00 pro Jahr geht. Diesen Betrag für einen Tourismusausschuss aufzuwenden, ist aus Sicht von GR Mirko Oder in Zeiten des Sparens fehl am Platz.

FR Thomas Wohlmuther informiert, dass in der Koalitionssitzung entschieden wurde, diesen Ausschuss einzusparen und die Themen in andere Ausschüsse, insbesondere

in den Bau- Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss mitzunehmen, nachdem klar war, dass die ÖVP den Tourismusausschuss nicht übernehmen möchte.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen

*Der in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 2. gefasste Beschluss über die Bestimmung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt abgeändert:*

*Folgende Ausschüsse sollen festgelegt werden:*

*Gesetzlich vorgegebene Ausschüsse:*

- *Prüfungsausschuss*
- *Gemeinderätliche Personalkommission*
- *Volksschulausschuss*
- *Mittelschulausschuss*
- *Sonderschulausschuss*
- *Umweltausschuss*

*Ausschüsse im freien Beschlussrecht:*

- *Bau- Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss*
- *Finanz- und Wirtschaftsausschuss*
- *Jugend- und Familienausschuss*
- *Kultur- und Veranstaltungsausschuss*
- *Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss*
- *Sportausschuss*
- *Verkehrsausschuss*
- *Zivilschutz, Katastrophen und Einsatzorganisationen*
- *Tierschutzausschuss*
- *Kindergarten- und Bildungsausschuss*

Beschluss: Angenommen.

Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion: 1. Vizebürgermeister Albert Krug, GR Andjelko Blazevic, GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli, GR Lucas Capellari, GR<sup>in</sup> Bettina Dechler, GR Djemal Kovacevic, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Angelika Platzer, GR Gerald Riess, GR Werner Rinner, GR Stefan Wasmer, MSc

Mit den Stimmen der FPÖ-Fraktion:

GR Thomas Wohlmuther, GR Günther Schieler, GR Gerald Treschnitzer

Mit der Stimme der GRÜNEN-Fraktion:

GR Josef Gruber

Gegen die Stimmen der ÖVP-Fraktion: 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher, StR Egon Gojer, GR Lukas Babic, GR Thomas Bammingner, GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic, GR Marc Hollinger, GR Manuel Konrad, GR Georg Schweiger

**4.****Wahl der Ausschussmitglieder**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erinnert, bereits in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wurde festgelegt, dass jeder Ausschuss, wenn dies nicht anders gesetzlich geregelt ist, nur 5 Mitglieder haben soll, da ohnedies jedes Gemeinderatsmitglied als beratendes Ausschussmitglied an der Sitzung teilnehmen kann.

Die Mitglieder eines jeden Ausschusses sind grundsätzlich in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu wählen, der Gemeinderat kann jedoch einstimmig beschließen, die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Beschluss: Für jene Verwaltungs- und Fachausschüsse, deren Mitgliederanzahl nicht gesetzlich festgelegt ist, wird die Zahl der Ausschussmitglieder mit fünf, für den Prüfungsausschuss mit 7 bestimmt. Die Wahl der Mitglieder jedes Ausschusses wird durch Erheben der Hand durchgeführt.*

**Beschlussfassung über die gesetzlich vorgegebenen Ausschüsse:****a) Prüfungsausschuss:**

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt gem. § 86 a Steiermärkische Gemeindeordnung der Gemeinderat, wobei jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mindestens ein Mitglied zusteht. Weitere Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Seit der letzten Novelle der Gemeindeordnung sind auch Ersatzmitglieder zu wählen.

***Beschluss: Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gewählt:***Mitglieder:

Stefan Wasmer  
Djermal Kovacevic  
Mirko Oder

SPÖ  
SPÖ  
SPÖ

Ersatz:

Andjelko Blazevic  
Angelika Platzer  
Bettina Dechler  
SPÖ  
SPÖ  
SPÖ

Günther Schieler	FPÖ	Gerald Treschnitzer	FPÖ
Georg Schweiger	ÖVP	Manuel Konrad	ÖVP
Thomas Bammingner	ÖVP	Lukas Babic	ÖVP
Josef Gruber	GRÜNE		

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **b) Gemeinderätliche Personalkommission:**

In Gemeinden ist nach § 47 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz eine Gemeinderätliche Personalkommission einzurichten, wobei die Kommission auf Grund der Dienstnehmeranzahl aus fünf Dienstgebervertretern und vier Dienstnehmervertretern besteht.

***Beschluss: Als Mitglieder (Dienstgebervertreter) der Gemeinderätlichen Personalkommission werden gewählt:***

##### Mitglieder:

<i>Albert Krug</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Angelika Cainelli</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Werner Rinner</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Raimund Sulzbacher</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Egon Gojer</i>	<i>ÖVP</i>

##### Ersatz:

<i>Angelika Platzer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Djermal Kovacevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Stefan Wasmer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Thomas Bammingner</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **c) Umweltausschuss**

Nach § 10 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Umweltausschuss zu bestellen.

***Beschluss: Für den Umweltausschuss werden folgende Mitglieder gewählt:***

##### Mitglieder:

<i>Günther Schieler</i>	<i>FPÖ</i>
<i>Angelika Cainelli</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Bettina Dechler</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Georg Schweiger</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Sanja Dzidic</i>	<i>ÖVP</i>

##### Ersatz:

<i>Stefan Wasmer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Andrea Heinrich, MAS</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Djermal Kovacevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Marc Hollinger</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **d) Volksschulausschuss:**

Der Gemeinderat hat gem. § 46 Pflichtschulerhaltungsgesetz fünf Vertreter zu wählen. Weiters gehört dem Volksschulausschuss der Leiter der Volksschule, sowie ein von der Lehrerschaft zu entsendender Volksschullehrer und je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, die an der Volksschule Unterricht erteilen, an.

***Beschluss: Als Mitglieder des Volksschulausschusses werden gewählt:***

Mitglieder:

Gerald Riess            SPÖ  
Mirko Oder              SPÖ  
Werner Rinner         SPÖ  
Sanja Dzidic            ÖVP  
Marc Hollinger        ÖVP

Ersatz:

Albert Krug              SPÖ  
Lucas Capellari        SPÖ  
Bettina Dechler        SPÖ  
Georg Schweiger       ÖVP  
Egon Gojer              ÖVP

Beschluss: einstimmig angenommen.

**e) Allgemeiner Sonderschul-Ausschuss:**

Dem Sonderschulausschuss gehören fünf Vertreter der beteiligten Gemeinden an, wobei die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen dem Schulsprengel angehörenden Gemeinden nach dem Zahlenverhältnis der Kinder erfolgt, die zum Zeitpunkt der Ausschussbildung die Sonderschule besuchen. Weiters gehören dem Sonderschulausschuss der Direktor und ein von der Lehrerschaft zu entsendender Sonderschullehrer, sowie je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, die an der Sonderschule Unterricht erteilen, an.

***Beschluss: Als Mitglieder des Allgemeinen Sonderschulausschusses werden gewählt:***

Mitglieder:

Gerald Riess            SPÖ  
Mirko Oder              SPÖ  
Werner Rinner         SPÖ  
Sanja Dzidic            ÖVP  
Marc Hollinger        ÖVP

Ersatz:

Albert Krug              SPÖ  
Lucas Capellari        SPÖ  
Bettina Dechler        SPÖ  
Georg Schweiger       ÖVP  
Egon Gojer              ÖVP

Beschluss: einstimmig angenommen.

**f) Mittelschul-Ausschuss:**

Dem Ausschuss der Mittelschule gehören nach § 46 Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetz sieben Vertreter der beteiligten Gemeinden an, wobei die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, die im Zeitpunkt der Ausschussbildung die Mittelschule besuchen erfolgt.

***Beschluss: Als Mitglieder des Mittelschulausschusses werden gewählt:***

Mitglieder:

Gerald Riess	SPÖ
Mirko Oder	SPÖ
Werner Rinner	SPÖ
Sanja Dzidic	ÖVP
Marc Hollinger	ÖVP

Ersatz:

Albert Krug	SPÖ
Lucas Capellari	SPÖ
Bettina Dechler	SPÖ
Georg Schweiger	ÖVP
Egon Gojer	ÖVP

Beschluss: einstimmig angenommen.

**Ausschüsse im freien Beschlussrecht des Gemeinderates:**

***Beschluss: Nachstehende Ausschüsse werden eingerichtet und die Mitglieder gewählt:***

**g) Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss:**

Mitglieder:

Angelika Cainelli	SPÖ
Andjelko Blazevic	SPÖ
Stefan Wasmer	SPÖ
Raimund Sulzbacher	ÖVP
Egon Gojer	ÖVP

Ersatz:

Mirko Oder	SPÖ
Albert Krug	SPÖ
Werner Rinner	SPÖ
Thomas Bamminger	ÖVP
Helmut Laschan	ÖVp

Beschluss: einstimmig angenommen.

**h) Verkehrsausschuss:**

Mitglieder:

Gerald Treschnitzer	FPÖ
Andrea Heinrich, MAS	SPÖ
Angelika Platzer	SPÖ
Manuel Konrad	ÖVP
Georg Schweiger	ÖVP

Ersatz:

Bettina Dechler	SPÖ
Werner Rinner	SPÖ
Gerald Riess	SPÖ
Egon Gojer	ÖVP
Lukas Babic	ÖVP

Beschluss: einstimmig angenommen.

**i) Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Mitglieder:

<i>Stefan Wasmer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Thomas Wohlmuther</i>	<i>FPÖ</i>
<i>Djermal Kovacevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Egon Gojer</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>

Ersatz:

<i>Lucas Capellari</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Andjelko Blazevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Angelika Platzer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Raimund Sulzbacher</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Georg Schweiger</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

**j) Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss:**

Mitglieder:

<i>Werner Rinner</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Mirko Oder</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Bettina Dechler</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Lukas Babic</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>

Ersatz:

<i>Albert Krug</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Angelika Cainelli</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Andrea Heinrich, MAS</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Sanja Dzidic</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Georg Schweiger</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

**k) Jugend- und Familienausschuss:**

Mitglieder:

<i>Bettina Dechler</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Lucas Capellari</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Andrea Heinrich, MAS</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Thomas Bammingner</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Lukas Babic</i>	<i>ÖVP</i>

Ersatz:

<i>Werner Rinner</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Djermal Kovacevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Gerald Riess</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Marc Hollinger</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Manuel Konrad</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

**l) Sportausschuss:**

Mitglieder:

<i>Andjelko Blazevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Lucas Capellari</i>	<i>SPÖ</i>

Ersatz:

<i>Mirko Oder</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Gerald Riess</i>	<i>SPÖ</i>

---

<i>Albert Krug</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Angelika Cainelli</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Marc Hollinger</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Sanja Dzidic</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Manuel Konrad</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Lukas Babic</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **m) Kultur- und Veranstaltungsausschuss:**

Mitglieder:

Ersatz:

<i>Angelika Platzer</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Lucas Capellari</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Gerald Riess</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Andrea Heinrich, MAS</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Djermal Kovacevic</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Andjelko Blazevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Manuel Konrad</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Raimund Sulzbacher</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Marc Hollinger</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Sanja Dzidic</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **n) Zivilschutz, Katastrophen, Einsatzorganisationen:**

Mitglieder:

Ersatz:

<i>Albert Krug</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Stefan Wasmer, MSc</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Lucas Capellari</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Werner Rinner</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Mirko Oder</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Bettina Dechler</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Thomas Bamminger</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Lukas Babic</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Manuel Konrad</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **o) Tierschutzausschuss:**

Mitglieder:

Ersatz:

<i>Günther Schieler</i>	<i>FPÖ</i>	<i>Stefan Wasmer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Angelika Cainelli</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Andrea Heinrich, MAS</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Bettina Dechler</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Djermal Kovacevic</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Georg Schweiger</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Marc Hollinger</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Sanja Dzidic</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

**p) Kindergarten- und Bildungsausschuss**Mitglieder:

Gerald Riess                      SPÖ  
Mirko Oder                         SPÖ  
Werner Rinner                    SPÖ  
Sanja Dzidic                      ÖVP  
Marc Hollinger                    ÖVP

Ersatz:

Albert Krug                        SPÖ  
Lucas Capellari                   SPÖ  
Bettina Dechler                   SPÖ  
Georg Schweiger                 ÖVP  
Egon Gojer                         ÖVP

Beschluss: einstimmig angenommen.

**5.****Bezüge für Ausschussobmänner/obfrauen, StellvertreterInnen und SchriftführerInnen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit der neuen GR-Periode sollen folgende Bezüge für Ausschussobmänner/obfrauen, StellvertreterInnen und SchriftführerInnen beschlossen werden:

Ausschussobmänner/frauen: € 877,54 (brutto) – wie bisher  
StellvertreterInnen: € 250,00 (brutto) – bisher € 246,82  
SchriftführerInnen: € 250,00 (brutto) – bisher € 241,34

Die Finanzverwaltung informierte, dass durch die Bildung neuer Ausschüsse und die Trennung des FWA von der Funktion des Finanzreferenten zumindest zwei Ausschussobmänner/frauen zusätzlich bezugsberechtigt sind. Dies ergibt für die Stadtgemeinde Liezen zusätzliche Kosten, die den Kernhaushalt belasten von € 19.204,08. In Summe mit der Mehrbelastung aus der Systemumstellung 2023 in der damaligen Höhe von € 5.400,00 wird der Kernhaushalt mit ca. € 25.000 zusätzlich belastet.

Die jährlichen Gesamtkosten betragen € 174.918,24.

Die neuen Bezüge gelten rückwirkend mit 22.04.2025.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen

*Die Bezüge der Mandatare mit Funktionen werden ab 22.04.2025 wie folgt festgesetzt,*

*Ausschussobmänner/frauen € 877,54 (brutto)*  
*StellvertreterInnen € 250,00 (brutto)*  
*SchriftführerInnen € 250,00 (brutto)*

---

*Die Bezüge werden jährlich mit dem gleichen Prozentsatz, welcher lt. Tarifabschluss für die Anpassung der Bezüge der Bediensteten der Stadtgemeinde Liezen zugrunde gelegt wird, angepasst.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 6.

### **Bestellung der Referenten**

§ 49 a der Gemeindeordnung sieht vor, dass der Gemeinderat einzelne seiner Mitglieder zu Referenten bestellen kann. Die Referenten haben die Aufgabe, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes Vorarbeiten, Erhebungen oder dergleichen durchzuführen. Sie können nur auf Grund eines entsprechenden Auftrages eines dieser Organe tätig werden.

Es sollen Gemeinderatsmitglieder zu Referenten bestellt:

Bau- Raumordnungs- und Stadtenwicklungsreferentin	<b>Angelika Cainelli</b>
Verkehrsreferent	<b>Gerald Treschnitzer</b>
Umwelt- und Tierschutzreferent	<b>Günther Schieler</b>
Sozial-, Senioren- und Gesundheitsreferent	<b>Werner Rinner</b>
Jugend- und Familienreferentin	<b>Bettina Dechler</b>
Sportreferent	<b>Andjelko Blazevic</b>
Kultur- und Veranstaltungsreferentin	<b>Angelika Platzer</b>
Schul-, Kindergarten- und Bildungsreferent	<b>Gerald Riess</b>
Zivilschutz, Katastrophen und Einsatzorganisationenreferent	<b>Albert Krug</b>

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Folgende Gemeinderatsmitglieder werden zu Referenten bestellt:*

<i>Bau- Raumordnungs- und Stadtenwicklungsreferentin</i>	<b>Angelika Cainelli</b>
<i>Verkehrsreferent</i>	<b>Gerald Treschnitzer</b>
<i>Umwelt- und Tierschutzreferent</i>	<b>Günther Schieler</b>
<i>Sozial-, Senioren- und Gesundheitsreferent</i>	<b>Werner Rinner</b>
<i>Jugend- und Familienreferentin</i>	<b>Bettina Dechler</b>
<i>Sportreferent</i>	<b>Andjelko Blazevic</b>
<i>Kultur- und Veranstaltungsreferentin</i>	<b>Angelika Platzer</b>
<i>Schul-, Kindergarten- und Bildungsreferent</i>	<b>Gerald Riess</b>
<i>Zivilschutz, Katastrophen und Einsatzorganisationenreferent</i>	<b>Albert Krug</b>

Beschluss: einstimmig angenommen.

## 7.

**Bekanntgabe der Fraktionsobleute**

Nach § 15 Steiermärkische Gemeindeordnung bilden die Gemeinderatsmitglieder einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Gemeinderatsfraktion. Jede Fraktion hat den Bürgermeister einen Fraktionsvorsitzenden bekanntzugeben.

**Folgende Fraktionsvorsitzende werden bekanntgegeben:***Fraktionsvorsitzende**Stellvertreter:*

<i>Albert Krug</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Angelika Platzer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Helmut Laschan</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Raimund Sulzbacher</i>	<i>ÖVP</i>
<i>Thomas Wohlmuther</i>	<i>FPÖ</i>	<i>Günther Schieler</i>	<i>FPÖ</i>
<i>Josef Gruber</i>	<i>GRÜNE</i>		

Zur Kenntnis genommen.

## 8.

**Nominierung der Vertreter der Stadtgemeinde Liezen im Pflegeverband Liezen, im Abfallwirtschaftsverband Liezen, im Wasserverband Totes Gebirge und im Tourismusverband Gesäuse****Vertreter im Pflegeverband Liezen:**

Die Stadtgemeinde Liezen hat drei Vertreter zu nominieren, von denen die SPÖ zwei und die ÖVP ein Mitglied stellt.

*Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:*

***Beschluss: Als Vertreter in den Pflegeverband Liezen werden folgende Mitglieder entsandt:****Mitglieder:**Ersatz:*

<i>Albert Krug</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Angelika Platzer</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Mirko Oder</i>	<i>SPÖ</i>	<i>Werner Rinner</i>	<i>SPÖ</i>
<i>Raimund Sulzbacher</i>	<i>ÖVP</i>	<i>Sanja Dzidic</i>	<i>ÖVP</i>

Beschluss: einstimmig angenommen.

---

**Vertreter im Abfallwirtschaftsverband Liezen:**

Der Gemeinderat hat drei Vertreter zu nominieren, von denen die SPÖ zwei und die ÖVP ein Mitglied stellt.

***Beschluss: Als Vertreter in den Abfallwirtschaftsverband werden folgende Mitglieder gewählt:***

Mitglieder:

Andrea Heinrich, MAS    SPÖ  
Albert Krug                SPÖ  
Egon Gojer                ÖVP

Ersatz:

Bettina Dechler            SPÖ  
Angelika Cainelli        SPÖ  
Raimund Sulzbacher      ÖVP

Beschluss: einstimmig angenommen.

**Vertreter im Wasserverband Totes Gebirge:**

Die Stadtgemeinde Liezen hat einen Vertreter in den Wasserverband Totes Gebirge zu entsenden:

***Beschluss: Für die Entsendung eines Vertreters der Stadtgemeinde Liezen in den Wasserverband Totes Gebirge wird folgendes Mitglied gewählt:***

Mitglieder:

Andrea Heinrich, MAS    SPÖ

Ersatz:

Albert Krug                SPÖ

Beschluss: einstimmig angenommen.

**Vertreter im Tourismusverband Gesäuse:**

***Beschluss: Als Vertreter in den Tourismusverband Gesäuse werden folgende Mitglieder gewählt:***

Mitglieder:

Andrea Heinrich, MAS    SPÖ

Ersatz:

Stefan Wasmer, MSc      SPÖ

Beschluss: einstimmig angenommen.

***Die Stadtgemeinde Liezen entsendet als Mitglied in das Regionalmanagement Bezirk Liezen:***

Andrea Heinrich, MAS

SPÖ

Beschluss: einstimmig angenommen.

**Die Stadtgemeinde Liezen entsendet als Mitglied in die Steuerungsgruppe der LAG (Leader Aktionsgruppe) Region Liezen-Gesäuse:**

Stefan Wasmer, MSc

SPÖ

Beschluss: einstimmig angenommen.

## 9.

### **Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates gem. § 43 Stmk. Gemeindeordnung an den Stadtrat**

Gem. § 43 Abs. 2 der Steiermärkische Gemeindeordnung kann der Gemeinderat, sofern dies im Interesse, der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Beschlussrecht in bestimmten Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand (in Städten: dem Stadtrat) übertragen.

Es wird vorgeschlagen, dass dem Stadtrat für nachstehende Angelegenheiten das folgende Beschlussrecht übertragen wird:

1. das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
2. die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
3. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen

#### *Verordnung*

*Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis werden nachstehende Angelegenheiten gem. § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in der Fassung LGBl Nr. 131/2014 dem Stadtrat übertragen:*

1. *das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;*
2. *die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;*
3. *der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;*
4. *die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.*

*Diese Verordnung tritt gem. § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 10.

### **Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Karl Preis**

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 562/1 sowie 562/22, jeweils KG 67406 Liezen. Diese Grundstücke sind an den WSV Liezen verpachtet, welcher dort Tennisplätze betreibt.

Durch den Wegfall des angepachteten Parkplatzes ist nunmehr geplant, einen neuen Parkplatz auf eigenem Grund zu errichten. Dies ist mit dem Wegfall eines der vorhandenen Tennisplätze verbunden.

Als Grundlage für die Errichtung des ggst. Parkplatzes wird ein vereinfachtes Bauverfahren angestrebt, das gegenüber einem konventionellen Verfahren wesentlich weniger Aufwand und Kosten verursacht.

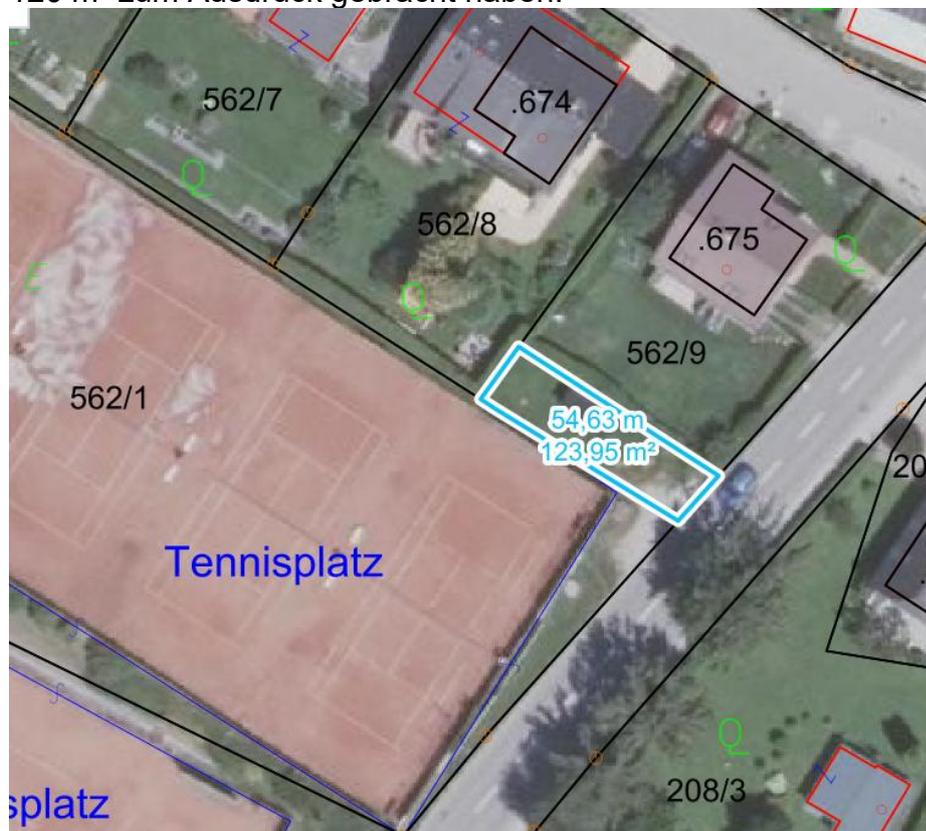
Um ein solches Verfahren abführen zu können, ist jedoch die Zustimmung aller Nachbarn mit Parteistellung erforderlich.

Zu diesem Personenkreis gehören auch Herr Karl und Herr Gerald Preis als Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Nr. 562/7 KG 67406 Liezen.

Nach umfangreichen Gesprächen wären Karl und Gerald Preis bereit, ihre Zustimmung für ein vereinfachtes Bauverfahren zu geben. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Abschluss einer Vereinbarung, durch welche für die Herren Preis absolute Rechtsicherheit gewährleistet ist.

Der Entwurf einer solchen Vereinbarung wurde vom Stadtamt erstellt und könnte in der Gemeinderatssitzung vorsorglich beschlossen werden.

Im Rahmen der Besprechung des Vereinbarungsentwurfes wurde von Karl und Gerald Preis daran erinnert, dass sie bereits mehrfach ihr Kaufinteresse an der im nordöstlichsten Bereich des Grundstückes Nr. 562/1 gelegenen Teilfläche im Ausmaß von ca. 120 m<sup>2</sup> zum Ausdruck gebracht haben.



Den Herren Preis ist bewusst, dass ein lastenfreier Erwerb dieser Teilfläche im Hinblick auf eine zugunsten von Herrn Michael Langegger grundbücherlich einverleibte Grunddienstbarkeit, welche u.a. auch die ggst. Teilfläche umfasst, nicht möglich ist und sie wären bereit, diese Fläche auch mit der bestehenden Belastung anzukaufen.

Weiters müssten die Herrn Preis gewährleisten, dass ein Zugang zum Brunnen der Tennisanlage weiterhin möglich bleibt.

Im Falle eines Verkaufes müsste ein Teilungsplan erstellt werden.

Als Kaufpreis könnte der ortsübliche Quadratmeterpreis für Bauland angesetzt werden.

Zumal Herr Karl und Herr Gerald Preis darum ersucht haben, vor einer Beschlussfassung über den vorliegenden Vereinbarungsentwurf die Thematik eines möglichen Verkaufes der ggst. Fläche im Hinblick auf eine Grundsatzentscheidung des Gemeinderates in der Gemeinderatssitzung zu behandeln, wird der Gemeinderat um Beratung und allfällige Fassung eines Grundsatzbeschlusses ersucht, ob dem Kaufanbot der Herren Preis nähergetreten werden soll.

Aus Sicht von GR Stefan Wasmer käme als Alternative zu einem zeitnahen Verkauf die Einräumung eines Vorkaufsrechts in Betracht. Mit einem Verkauf sollte zumindest

bis zum Ende der Bauphase noch abgewartet werden. GR Wasmer spricht sich daher dafür aus, im heutigen Gemeinderat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschlüsse zu fassen:

**Beschluss 1:**

*Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Karl und Herrn Gerald Preis folgende Vereinbarung:*

**Vereinbarung**

*Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, einerseits sowie Herrn Karl und Herrn Gerald Preis, 8940 Liezen, Friedau 28, andererseits wie folgt:*

**Präambel**

*Herr Karl und Herr Gerald Preis sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 562/7 KG 67406 Liezen. Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 562/1 sowie 562/22, jeweils KG 67406 Liezen.*

*Die angeschlossene Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und wird im Folgenden kurz als „Planbeilage“ bezeichnet.*

*Stadtgemeinde Liezen beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 562/1 KG 67406 Liezen die Errichtung eines Parkplatzes samt Zufahrt.*

*Zur Gewährleistung umfassender Rechtssicherheit für sämtliche Vertragsparteien soll nunmehr vereinbart werden wie folgt:*

**1.**

*Wie aus der Planbeilage ersichtlich, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen zur Durchführung nachstehender Maßnahmen:*

- *Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzes.*
- *Verkleidung der auf dem Grundstück Nr. 562/1 KG 67406 Liezen befindlichen Container mit Holz.*
- *Anbringung eines Daches an den Containern zur Verringerung der Regengeräusche.*

**2.**

*Um sicherzustellen, dass das Regenwasser auf der geschotterten Fläche auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Liezen auch im Falle stärkerer Niederschläge*

---

*versickert, wird durch die Stadtgemeinde Liezen, wie aus der Planbeilage ersichtlich, eine entsprechende Oberflächenwasserbewirtschaftung sichergestellt.*

**3.**

*Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich, wie aus der Planbeilage ersichtlich, auf dem Grundstück Nr. 562/1 KG 67406 Liezen eine Schrankenanlage zu errichten und gewährleistet die automatische Schließung dieses Schrankens täglich ab 22.00 Uhr. Weiters hat die Stadtgemeinde Liezen sicherzustellen, dass die Schrankenanlage nach 22.00 Uhr durch hierzu grundsätzlich berechnigte Personen nicht geöffnet wird.*

**4.**

*Die Stadtgemeinde Liezen hat sicherzustellen, dass der zu errichtende Parkplatz ausschließlich von den Tennisspielern sowie den Gästen der Sektion Tennis des WSV Liezen benützt werden darf.*

*Die Stadtgemeinde Liezen hat weiters zu gewährleisten, dass dieser Parkplatz außerhalb des saisonalen Spielbetriebes der Sektion Tennis des WSV Liezen geschlossen bleibt.*

**5.**

*Die Stadtgemeinde Liezen hat sicherzustellen, dass der im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 562/1 KG 67406 Liezen gelegene, direkt an das Grundstück von Herrn Karl und Herrn Gerald Preis anschließende schmale Zugang zum Tennisplatz für Tennisspieler und Besucher der Sektion Tennis des WSV Liezen dauerhaft geschlossen bleibt. Hierfür wird das aus der Planbeilage ersichtliche Tor angebracht.*

*Darüber hinaus wurde in der Planbeilage über das Grundstück Nr. 561/22 KG 67406 Liezen ein Zugang bzw. eine Notzufahrt vom zu errichtenden Parkplatz zu den Tennisplätzen bzw. zum Vereinshaus in der Planbeilage ausgewiesen.*

*Die Stadtgemeinde Liezen hat sicherzustellen, dass sich die Nutzung dieses Grundstückstreifens sowie des außerhalb des anzubringenden Tores gelegenen nordöstlichsten Teiles des Grundstückes Nr. 561/1 KG 67406 Liezen durch die Sektion Tennis des WSV Liezen lediglich auf die Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen im jeweils erforderlichen Ausmaß beschränkt.*

*Es wird festgehalten, dass auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. Nr. 561/1 KG 67406 Liezen eine Grunddienstbarkeit zugunsten von Herrn Michael Langegger grundbücherlich einverleibt ist und die Stadtgemeinde Liezen somit die ungestörte und umfassende Ausübung dieser Grunddienstbarkeit durch Herrn Langegger zu gewährleisten verpflichtet ist. Dies wird von Herrn Karl und Herrn Gerald Preis ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

**6.**

*Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.*

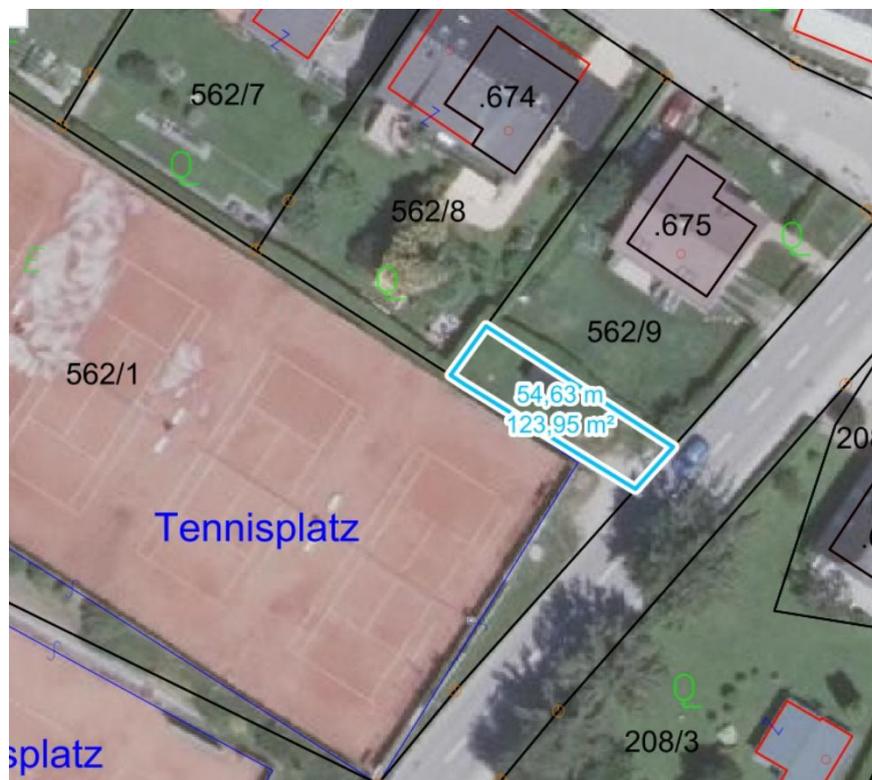
## 7.

Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 06.05.2025 zu Tagesordnungspunkt 9., GZ: XX, genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass Herrn Karl und Herrn Gerald Preis an der im nordöstlichsten Bereich des Grundstückes Nr. 562/1 gelegenen, aus der nachstehenden Planskizze ersichtlichen Teilfläche im Ausmaß von ca. 120 m<sup>2</sup> ein grundbücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht eingeräumt wird.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 11.

**Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200142 Innenstadt – Marktplatz und Vorplatz Konrad**

In der GR-Sitzung vom 31.03.2025 wurde unter Punkt 7 das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Projekts Innenstadt Gestaltung Marktplatz u. Vorplatz Konrad

(VC1200142) in Höhe von € 567.300,00 an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT04 2081 5000 6202 0797 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 10a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass sich seine Fraktion dafür ausgesprochen hat, den Umbau des Marktplatzes vorerst auf Eis zu legen, da die finanzielle Lage der Gemeinde andere Prioritätensetzungen verlangt. Daher wird seine Fraktion diesen Beschluss nicht mittragen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT04 2081 5000 6202 0797 der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.*

*Darlehenshöhe: € 567.300,00*

*Darlehensgegenstand: Innenstadt Gestaltung Marktplatz u. Vorplatz Konrad (VC1200142)*

*Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,500%, Mindestzinssatz 0,500%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung*

*Laufzeit: 16 Jahre*

**Darlehensvertrag:**

Steiermärkische Bank und Sparkassen  
Aktiengesellschaft

Sparkassenplatz 4  
8010 Graz  
Tel.: 05 0100 - 20815  
Fax: 05 0100-936000

768025/1/M-MATTEDO12961  
STO-KRSE 9.2.1/2024-M00

Firmensitz Graz  
FN 34274 d  
BIC STSPAT2GXXX

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

**Ihr Ansprechpartner:**  
Frau Mag. Petra Frewein  
Tel.: 05 0100-34603  
E-Mail: [Petra.Frewein@steiermaerkische.at](mailto:Petra.Frewein@steiermaerkische.at)  
Kommerzkundenbetreuung  
Nordsteiermark  
Hauptstraße 14, 8940 Liezen

Zur Ablage bei: 40316457 / 00062-020797 / STADTGEME115

Datum  
14.04.2025

**DARLEHENSZUSAGE - Konto IBAN AT04 2081 5000 6202 0797**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 567.300,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT04 2081 5000 6202 0797, lautend auf Stadtgemeinde Liezen bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

**Verwendungszweck:**

Das Darlehen dient zur Finanzierung des Projektes: „VC 1200142 - Innenstadt Gestaltung Marktplatz u. Vorplatz Konrad“.

**Zuzählung:**

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto.

**Konditionen:**

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

**Sollzinsen:** Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

**erste Zinsenperiode**

Der Zinssatz beträgt laut Anbot derzeit 2,8940 % p.a..

Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen, d. s. voraussichtlich der 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres, erstmals bei Inanspruchnahme.

**weitere Zinsenperioden**

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten beträgt die Verzinsung jeweils 0,5000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Der 6-Monats-EURIBOR wird täglich vom entsprechenden Administrator festgelegt. Den Link zu diesem Indikator finden Sie auf der Seite [www.sparkasse.at/referenzwert](http://www.sparkasse.at/referenzwert). Für die neue Zinsperiode gilt der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode festgelegte Prozentsatz. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird

IBAN: AT04 2081 5000 6202 0797

768025/2/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
STD-MRE 6.2.1/2024-W08

für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,5000 % p.a. verrechnet wird.

Für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, können die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Sollte der Gesetzgeber einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen.

Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach unserer Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls natürlich eingehend informieren.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Gebühr pro Abschluss:  
Verzugszinsen:

laut Aushang;

Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

Zinsenverrechnung/  
Fälligkeit:

halbjährlich zum Monatsletzen, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im März 2026. Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

#### Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen, Gebühr pro Abschluss) ist in 32 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 22.359,17, beginnend am 31.03.2026 zurückzuzahlen.

Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzahlungstermin per 30.09.2025 zugrunde. Bei Zuzahlung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

Die Annuitäten sind zu den oben genannten Terminen zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob es sich beim Fälligkeitstag um einen Bankarbeitstag handelt. Sofern der Tag der Ratenfälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Anlastung der Rate auf dem Verrechnungskonto bereits am letzten Bankarbeitstag vor Fälligkeit, jedoch mit Valuta (Wertstellung) am Tag der Fälligkeit.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Diese Finanzierung kann von jedem der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufgekündigt werden.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Für vorzeitige Kapitalteilrückzahlungen werden wir Ihnen keine Pönale verrechnen.

Bei Änderung des Sollzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet, mitteilen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital und Zinsen) dem Verrechnungskonto IBAN AT26 2081 5000 4031 6457 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

IBAN: AT04 2081 5000 6202 0797

768025/3/M-MATTEDO12961

Vertrag vom: 14.04.2025

BTR-002.9.2.01.2024-001

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen. Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

**Sonstiges:**

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**Aufnahme in den Deckungsstock:**

Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind, können nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes in den Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

Wir beabsichtigen Ihre Finanzierung in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen oder in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen einzutragen und informieren Sie hiermit von dieser Absicht. Rechtsfolge einer solchen Eintragung ist der Aufrechnungsausschluss nach § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz. Die Aufnahme erfolgt frühestens bei Kreditauszahlung. Details dazu entnehmen Sie bitte der Zustimmungserklärung.

**Energieausweis:**

Sofern diese Finanzierung dem Erwerb, der Errichtung oder Sanierung einer oder mehrerer Immobilie(n) dient, übermitteln Sie uns bitte innerhalb eines Monats ab Kreditvertragsunterzeichnung den (die) gültigen Energieausweis(e) der Immobilie(n). Sofern es sich um die nachgelagerte Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes handelt, kann die Übermittlung umgehend nach Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Nur dadurch können wir unserer Berichtspflicht zu Umweltzielen gemäß „Non Financial Reporting Directive (NFRD)“ bzw. „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ nachkommen. In weiterer Folge werden Sie uns sogleich bei Änderung bzw. auf Aufforderung den gültigen Energieausweis bzw. ein entsprechendes Nachfolgedokument übermitteln.

Bitte beachten Sie: Dies ist eine Bedingung für unsere Kreditvergabe.

**Allgemeine Darlehensbedingungen:**

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Graz.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.

70450

047446395280000000202453

D50068D

2025-04-14 16:05:28

X

IBAN: AT04 2081 5000 6202 0797

768025/4/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
STD-016 9.2.5/2024-008

- f) Die Darlehenszahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
- von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk, sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sein sollte,
  - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
  - bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
  - Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
  - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

**Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft**

Ströhmaier Peter



Rucker Gerd

IBAN: AT04 2081 5000 6202 0797

768025/5/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
873-0018 8.2.1 022+100

**Annahmeerklärung**

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

Die Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend Geschäftszeichen .....

erfolgte in der Sitzung am .....

Gemäß § 90 Abs. 5 GemO wird dieses Rechtsgeschäft erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Für die *Stadtgemeinde Liezen*

.....  
Datum

.....  
Bürgermeister



**Zustimmung zur Eintragung in ein Deckungsregister gemäß § 10 Abs. 2 PfandBG  
für Kredit IBAN AT04 2081 5000 6202 0797**

Das Pfandbriefgesetz (PfandBG) ermöglicht Kreditinstituten die Emission von Pfandbriefen (auch: „Gedechte Schuldverschreibungen“; § 3 Z 1 und § 11 PfandBG). Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger:innen sind durch den Deckungsstock besichert. Er besteht aus ausgewählten Vermögenswerten der Emittentin oder einer anderen Bank (§ 14 PfandBG). Bei Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin werden die Forderungen der Pfandbriefgläubiger:innen vorrangig aus dem Deckungsstock befriedigt (§ 3 Z 3 sowie §§ 4, 25 und 26 PfandBG). Damit Vermögenswerte zu einem Deckungsstock gehören, müssen sie in ein Deckungsregister eingetragen werden (§ 10 PfandBG).

Die Forderungen aus dem einleitend näher bezeichneten Kredit sollen in einen Deckungsstock aufgenommen werden und zu diesem Zweck in ein Deckungsregister eingetragen werden können, und zwar in ein Deckungsregister der Kreditgeberin oder in das Deckungsregister einer anderen Bank, wenn diese am Ende dieses Dokuments genannt wird. Die Eintragung darf nur mit Zustimmung der Kreditnehmer:in erfolgen; eine Eintragung ohne Zustimmung der Kreditnehmer:in gilt als nicht erfolgt (§ 10 Abs. 2 PfandBG).

Nach der Eintragung in einen Deckungsstock gilt § 25 Abs. 2 Satz 1 PfandBG: „Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt, soweit der Schuldner kein Verbraucher gemäß § 1 des Konsumentenschutzgesetzes ... ist.“ Auch wenn eine Aufrechnungslage bestünde, muss die Kreditnehmer:in die Forderung der Kreditgeberin daher anderweitig bedienen. Umgekehrt werden Gegenforderungen der Kreditnehmer:in unter Umständen nur mit einer Insolvenzquote bedient, soweit nicht zusätzlich die Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz greift.

**Der/die Kreditnehmer:innen stimmt(en) der Eintragung der Forderungen der Kreditgeberin aus diesem Kredit gegen den/die Kreditnehmer:innen in ein Deckungsregister nachstehender Emittentinnen zu:**

- Erste Group Bank AG, FN 33209 m, Am Belvedere 1, 1100 Wien
- oder der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft, FN 34274 d, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz

**Der/die Kreditnehmer:innen und der/die Sicherheitengeber:innen entbindet/n die Kreditgeberin von ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) gegenüber den aufgezählten Emittentinnen.**

Zweck der Weitergabe von Informationen ist die Eintragung der Forderungen der Kreditgeberin aus diesem Kredit in ein Deckungsregister der Emittentinnen. Folgende Informationen dürfen zu diesem Zweck weitergegeben werden:

Kreditnehmer:in und Sicherheitengeber:in:

Name, Kundennummer, Nationalität, Rechtsform, Anschrift, Risikoklasse, Ausfallswahrscheinlichkeit.

Vertragsdaten:

Inhalt des Kredit- und Sicherheitenvertrages, insbesondere Kto-Nummer, IBAN, Forderungsart, Produkt, Refinanzierungskennzeichen, Währung, Saldo, Kreditrahmen, Kondition, Laufzeit, Fälligkeit, Zinsbindung, Grundbuchs- und Bewertungsinformationen sowie allfällige Beteiligung und Beteiligungshöhe von Instituten des Sparkassensektors.

Für die Stadtgemeinde Liezen

.....  
Datum

.....  
Bürgermeister

Siegel

70450

0474463983700000040202450

D50068D

2025-04-14 16:10:44

X

**Beschluss: Angenommen.**

Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion: 1. Vizebürgermeister Albert Krug, GR Andjelko Blazevic, GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli, GR Lucas Capellari, GR<sup>in</sup> Bettina Dechler, GR Djemal Kovacevic, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Angelika Platzer, GR Gerald Riess, GR Werner Rinner, GR Stefan Wasmer, MSc

Mit den Stimmen der FPÖ-Fraktion:  
GR Thomas Wohlmuther, GR Günther Schieler, GR Gerald Treschnitzer

Mit der Stimme der GRÜNEN-Fraktion:  
GR Josef Gruber

Gegen die Stimmen der ÖVP-Fraktion: 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher, StR Egon Gojer, GR Lukas Babic, GR Thomas Bamminger, GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic, GR Marc Hollinger, GR Manuel Konrad, GR Georg Schweiger

## 12.

### **Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200143 Errichtung Photovoltaikanlagen**

In der GR-Sitzung vom 31.03.2025 wurde unter Punkt 7 das Darlehen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (VC1200143) in Höhe von € 188.100,00 an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT26 2081 5000 6202 0789 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 11a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT26 2081 5000 6202 0789 der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.*

*Darlehenshöhe: € 188.100,00*

*Darlehensgegenstand: Errichtung Photovoltaikanlagen (VC1200143)*

*Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,500%, Mindestzinssatz 0,500%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung*

*Laufzeit: 10 Jahre*

**Darlehensvertrag:****Steiermärkische  
SPARKASSE** Steiermärkische Bank und Sparkassen  
AktiengesellschaftSparkassenplatz 4  
8010 Graz  
Tel.: 05 0100 - 20815  
Fax: 05 0100-936000766425/1/M-MATTEDO12961  
STANDARD 2.2.0 / 2024 03.0

Firmensitz Graz

FN 34274 d  
BIC STSPAT2GXXXStadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen**Ihr Ansprechpartner:**

Frau Mag. Petra Frewein

Tel.: 05 0100-34603

E-Mail: Petra.Frewein@steiermaerkische.at

Kommerzkundenbetreuung

Nordsteiermark

Hauptstraße 14, 8940 Liezen

Zur Ablage bei: 40316457 / 00062-020789 / STADTGEME115

**Datum**  
14.04.2025**DARLEHENSZUSAGE - Konto IBAN AT26 2081 5000 6202 0789**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 188.100,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT26 2081 5000 6202 0789, lautend auf Stadtgemeinde Liezen bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

**Verwendungszweck:**

Das Darlehen dient zur Finanzierung des Projektes: „VC 1200143 - Errichtung Photovoltaikanlagen“.

**Zuzählung:**

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto.

**Konditionen:**

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

**Sollzinsen:**

Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

**erste Zinsenperiode**

Der Zinssatz beträgt laut Anbot derzeit 2,8940 % p.a..

Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen, d. s. voraussichtlich der 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres, erstmals bei Inanspruchnahme.

**weitere Zinsenperioden**

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten beträgt die Verzinsung jeweils 0,5000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Der 6-Monats-EURIBOR wird täglich vom entsprechenden Administrator festgelegt. Den Link zu diesem Indikator finden Sie auf der Seite [www.sparkasse.at/referenzwert](http://www.sparkasse.at/referenzwert). Für die neue Zinsperiode gilt der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode festgelegte Prozentsatz. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein

IBAN: AT26 2081 5000 6202 0789

766425/2/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
STO-KSE 9.2.1/2014/00

Mindestzinssatz von 0,5000 % p.a. verrechnet wird.

Für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, können die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Sollte der Gesetzgeber einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen.  
Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach unserer Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls natürlich eingehend informieren.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Gebühr pro Abschluss:  
Verzugszinsen:

laut Aushang;  
Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugzinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

Zinsenverrechnung/  
Fälligkeit:

halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im November 2025.  
Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

#### Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen, Gebühr pro Abschluss) ist in 20 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 10.936,64, beginnend am 30.11.2025 zurückzuzahlen.  
Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzählungstermin per 31.05.2025 zugrunde. Bei Zuzählung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

Die Annuitäten sind zu den oben genannten Terminen zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob es sich beim Fälligkeitstag um einen Bankarbeitstag handelt. Sofern der Tag der Ratenfälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Anlastung der Rate auf dem Verrechnungskonto bereits am letzten Bankarbeitstag vor Fälligkeit, jedoch mit Valuta (Wertstellung) am Tag der Fälligkeit.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Diese Finanzierung kann von jedem der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufgekündigt werden.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Für vorzeitige Kapitalteilrückzahlungen werden wir Ihnen keine Pönale verrechnen.

Bei Änderung des Sollzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet, mitteilen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital und Zinsen) dem Verrechnungskonto IBAN AT26 2081 5000 4031 6457 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

IBAN: AT26 2081 5000 6202 0789

766425/3/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
STWAG 03/25/2025-MR

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen. Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

**Sonstiges:**

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**Aufnahme in den Deckungsstock:**

Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind, können nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes in den Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

Wir beabsichtigen Ihre Finanzierung in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen oder in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen einzutragen und informieren Sie hiermit von dieser Absicht. Rechtsfolge einer solchen Eintragung ist der Aufrechnungsausschluss nach § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz. Die Aufnahme erfolgt frühestens bei Kreditauszahlung. Details dazu entnehmen Sie bitte der Zustimmungserklärung.

**Energieausweis:**

Sofern diese Finanzierung dem Erwerb, der Errichtung oder Sanierung einer oder mehrerer Immobilie(n) dient, übermitteln Sie uns bitte innerhalb eines Monats ab Kreditvertragsunterzeichnung den (die) gültigen Energieausweis(e) der Immobilie(n). Sofern es sich um die nachgelagerte Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes handelt, kann die Übermittlung umgehend nach Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Nur dadurch können wir unserer Berichtspflicht zu Umweltzielen gemäß „Non Financial Reporting Directive (NFRD)“ bzw. „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ nachkommen. In weiterer Folge werden Sie uns sogleich bei Änderung bzw. auf Aufforderung den gültigen Energieausweis bzw. ein entsprechendes Nachfolgedokument übermitteln. Bitte beachten Sie: Dies ist eine Bedingung für unsere Kreditvergabe.

**Allgemeine Darlehensbedingungen:**

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Graz.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.

70450

047446399920000000202456

D50068D

2025-04-14 16:13:12

X

IBAN: AT26 2081 5000 6202 0789

766425/4/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
STDKORE 0.2.5 / 2024.MCO

f) Die Darlehenszuzahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

- von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk, sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sein sollte,
- Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
- bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
- Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
- letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

**Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft**



Ströhmaier Peter



Rucker Gerd

IBAN: AT26 2081 5000 6202 0789

766425/5/M-MATTEDO12961  
Vertrag vom: 14.04.2025  
STU-KRE 9.2.5 / 2024.408

**Annahmeerklärung**

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

Die Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend Geschäftszeichen .....

erfolgte in der Sitzung am .....

Gemäß § 90 Abs. 5 GemO wird dieses Rechtsgeschäft erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Für die *Stadtgemeinde Liezen*

.....  
Datum

.....  
Bürgermeister



**Zustimmung zur Eintragung in ein Deckungsregister gemäß § 10 Abs. 2 PfandBG  
für Kredit IBAN AT26 2081 5000 6202 0789**

Das Pfandbriefgesetz (PfandBG) ermöglicht Kreditinstituten die Emission von Pfandbriefen (auch: „Gedekte Schuldverschreibungen“; § 3 Z 1 und § 11 PfandBG). Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger:innen sind durch den Deckungsstock besichert. Er besteht aus ausgewählten Vermögenswerten der Emittentin oder einer anderen Bank (§ 14 PfandBG). Bei Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin werden die Forderungen der Pfandbriefgläubiger:innen vorrangig aus dem Deckungsstock befriedigt (§ 3 Z 3 sowie §§ 4, 25 und 26 PfandBG). Damit Vermögenswerte zu einem Deckungsstock gehören, müssen sie in ein Deckungsregister eingetragen werden (§ 10 PfandBG).

Die Forderungen aus dem einleitend näher bezeichneten Kredit sollen in einen Deckungsstock aufgenommen werden und zu diesem Zweck in ein Deckungsregister eingetragen werden können, und zwar in ein Deckungsregister der Kreditgeberin oder in das Deckungsregister einer anderen Bank, wenn diese am Ende dieses Dokuments genannt wird. Die Eintragung darf nur mit Zustimmung der Kreditnehmer:in erfolgen; eine Eintragung ohne Zustimmung der Kreditnehmer:in gilt als nicht erfolgt (§ 10 Abs. 2 PfandBG).

Nach der Eintragung in einen Deckungsstock gilt § 25 Abs. 2 Satz 1 PfandBG: „Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt, soweit der Schuldner kein Verbraucher gemäß § 1 des Konsumentenschutzgesetzes ... ist.“ Auch wenn eine Aufrechnungslage bestünde, muss die Kreditnehmer:in die Forderung der Kreditgeberin daher anderweitig bedienen. Umgekehrt werden Gegenforderungen der Kreditnehmer:in unter Umständen nur mit einer Insolvenzquote bedient, soweit nicht zusätzlich die Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz greift.

**Der/die Kreditnehmer:innen stimmt(en) der Eintragung der Forderungen der Kreditgeberin aus diesem Kredit gegen den/die Kreditnehmer:innen in ein Deckungsregister nachstehender Emittentinnen zu:**

- Erste Group Bank AG, FN 33209 m, Am Belvedere 1, 1100 Wien
- oder der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft, FN 34274 d, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz

**Der/die Kreditnehmer:innen und der/die Sicherheitengeber:innen entbindet/n die Kreditgeberin von ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) gegenüber den aufgezählten Emittentinnen.**

Zweck der Weitergabe von Informationen ist die Eintragung der Forderungen der Kreditgeberin aus diesem Kredit in ein Deckungsregister der Emittentinnen. Folgende Informationen dürfen zu diesem Zweck weitergegeben werden:

Kreditnehmer:in und Sicherheitengeber:in:

Name, Kundennummer, Nationalität, Rechtsform, Anschrift, Risikoklasse, Ausfallswahrscheinlichkeit.

Vertragsdaten:

Inhalt des Kredit- und Sicherheitenvertrages, insbesondere Kto-Nummer, IBAN, Forderungsart, Produkt, Refinanzierungskennzeichen, Währung, Saldo, Kreditrahmen, Kondition, Laufzeit, Fälligkeit, Zinsbindung, Grundbuchs- und Bewertungsinformationen sowie allfällige Beteiligung und. Beteiligungshöhe von Instituten des Sparkassensektors.

Für die *Stadtgemeinde Liezen*

.....  
Datum

.....  
Bürgermeister



70450

0474463993900000020202452

D50068D

2025-04-14 16:12:19

X

**Beschluss: Einstimmig angenommen.**

Die Verhandlungsschrift besteht aus 41 Seiten.

Liezen, am 03. Juni 2025

.....  
Andrea Heinrich, MAS  
Bürgermeisterin

.....  
GR Raimund Sulzbacher  
2. Vizebürgermeister/Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli  
Schriftführerin

.....  
GR Gerald Treschnitzer  
Schriftführer

.....  
GR Josef Gruber  
Schriftführer

.....  
Mag. Peter Neuhold  
als beauftragter Gemeindebediensteter